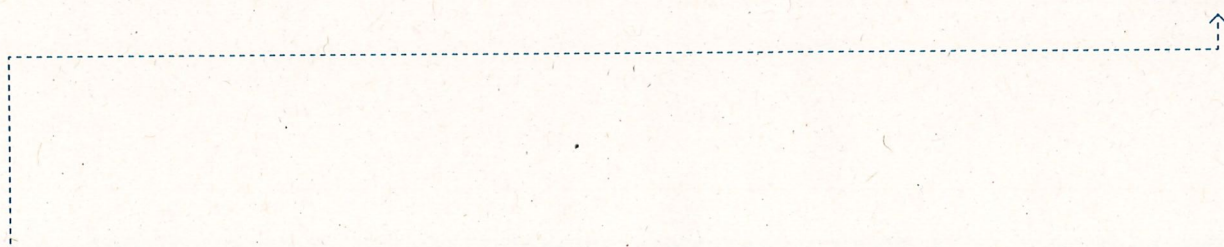


**BAD BRAMSTEDT**

*Zum Glück. Besonders.*

# 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025



### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Bramstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz<sup>2</sup> wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.05.2025 - und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>3</sup> – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	60.000 EUR	0 EUR	41.982.500 EUR	42.042.500 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	45.400 EUR	0 EUR	50.448.000 EUR	50.493.400 EUR
der Jahresüberschuss	14.600 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
der Jahresfehlbetrag	0 EUR	0 EUR	8.465.500 EUR	8.450.900 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich <sup>4</sup>	EUR	EUR	EUR	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage <sup>4</sup>	EUR	EUR	EUR	EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	60.000 EUR	0 EUR	41.643.500 EUR	41.703.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0 EUR	0 EUR	47.699.600 EUR	47.699.600 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätig- keit	3.150.000 EUR	1.150.000 EUR	28.741.800 EUR	30.741.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätig- keit	2.000.000 EUR	0 EUR	30.252.700 EUR	32.252.700 EUR

#### § 2

Es werden neu festgesetzt:

- |   |                           |                                    |
|---|---------------------------|------------------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher 27.030.800 EUR | 25.150.000,-<br>auf 30.180.800 EUR |
|---|---------------------------|------------------------------------|

Die übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am *erteilt. 15.05.25 erteilt!*

Bad Bramstedt, den *15.05.2025*



*Florian Loh*  
Bürgermeister/In

<sup>1</sup> Hinweise auf unveränderte Festsetzungen sind nicht erforderlich.

<sup>2</sup> Verweise auf das Grundsteuer- und Gewerbesteuergesetz entfallen, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt oder keine Gebesatzanpassung erfolgt.

<sup>3</sup> Nur bei Genehmigung

<sup>4</sup> Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet wurde.

<sup>5</sup> Entfällt, wenn die Hebesätze in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind.

<sup>6</sup> Bei Trägern von kommunalen Krankenhäusern, die als Sondervermögen nach § 97 GO geführt werden; werden Alten- und Pflegeheime als Sondervermögen nach § 97 GO geführt, ist für diese eine entsprechende Vorschrift aufzunehmen.